

Gesetz über die Familienzulagen

vom 10. März 1981^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Juni 1980, ¹

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 ² *Inhalt, Zweck und Begriffe*

¹ Das Gesetz regelt die Familienzulagenansprüche der Erwerbstätigen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen und bezweckt den teilweisen Ausgleich der Familienlasten.

² Die nach diesem Gesetz ausgerichteten Familienzulagen sind Sozialzulagen, die den Leistungslohn nicht beeinträchtigen dürfen.

³ Als Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes gelten Personen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer im Sinn des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ³ ausüben.

§ 2 *Unterstellte Personen*

¹ Dem Gesetz unterstehen die Arbeitgeber, die im Kanton Luzern ihren Geschäftssitz haben oder eine Zweigniederlassung oder Arbeitsstätte unterhalten.

² Die Unterstellung bezieht sich auf die vom Arbeitgeber Beschäftigten. In Einzelfirmen oder Personengesellschaften mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner von Betriebsinhabern gelten nicht als Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes. ^{3a}

³ Dem Gesetz unterstellt sind Arbeitgeber ohne Niederlassung oder Arbeitsstätte im Kanton Luzern für ihre im Kanton wohnhaften Beschäftigten, soweit sie nicht einer anderen Familienzulagenordnung unterstehen. ⁴

§ 3 *Ausnahmen von der Unterstellung*

Dem Gesetz nicht unterstellt sind

- a. die eidgenössischen Gerichte, Anstalten, Verwaltungen und Betriebe,
- b. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der

Landwirtschaft unterstehen.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmer

1. Leistungen

§ 4 ⁵ *Zulagenarten*

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes sind mindestens folgende Familienzulagen auszurichten:

- a. eine Geburtszulage von 800 Franken,
- b. eine monatliche Kinderzulage von 165 Franken bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
- c. eine monatliche Kinderzulage von 195 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr,
- d. eine monatliche Ausbildungszulage von 225 Franken vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Der Kantonsrat ^{5a} kann diese Ansätze durch Kantonsratsbeschluss ^{5b} periodisch der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Familienzulagen in andern Kantonen anpassen.

§ 5 *Anspruch auf Geburtszulage* ⁶

¹ Der Anspruch auf Geburtszulage besteht für jede in der Schweiz erfolgte und für jede in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Geburt, sofern die bezugsberechtigte Person im Zeitpunkt der Geburt bei einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt ist. Auch bei Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf die volle Geburtszulage. ⁶

² Nichterwerbstätige alleinstehende Mütter haben Anspruch auf die Geburtszulage, wenn sie bis neun Monate vor der Geburt bei einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt waren. ⁶

³ Arbeitslose, deren letzter Arbeitgeber dem Gesetz unterstand, haben Anspruch auf die Geburtszulage, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Leistungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung ⁷ beziehen. ⁸

⁴ Die Geburtszulage wird von der Familienausgleichskasse ausbezahlt, die im Zeitpunkt der Geburt für die Entrichtung der Kinderzulage zuständig ist, bzw. von der Familienausgleichskasse des letzten Arbeitgebers; sind mehrere Kassen nach diesem Gesetz zuständig, so entrichten sie die auf sie entfallenden Teilzulagen. ⁸

§ 6 *Anspruch auf Kinderzulagen* ⁹

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, oder mit dem Wegfall der Bezugsvoraussetzungen.

² Für Kinder, die durch schwere Krankheit oder Gebrechen dauernd mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind, endet der Anspruch auf Kinderzulagen mit dem letzten Tag des Monats, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

§ 7 *Anspruch auf Ausbildungszulagen*¹⁰

¹ Der Anspruch auf Ausbildungszulagen entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine Ausbildung begonnen wird, frühestens jedoch nach vollendetem 16. Altersjahr, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird oder die übrigen Bezugsvoraussetzungen wegfallen, spätestens jedoch nach vollendetem 25. Altersjahr.

² Der Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht auch für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Jugendliche.^{10a}

³ Übersteigt das Einkommen der anspruchsberechtigten Jugendlichen während der Ausbildung 70 Prozent der maximalen einfachen Altersrente der AHV, entfällt der Anspruch auf Ausbildungszulagen.¹⁰

2. Bezugsvoraussetzungen

§ 8 *Anspruchsberechtigung*

¹ Beschäftigte haben Anspruch auf Familienzulagen für ihre in der Schweiz wohnhaften

- a. eigenen Kinder,
- b. Stief- und Adoptivkinder, die unter ihrer Obhut leben,
- c. Pflegekinder gemäss kantonaler Pflegekinderverordnung¹¹,
- d. Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt sie überwiegend aufkommen.¹²

² Beschäftigte haben Anspruch auf Familienzulagen für ihre im Ausland wohnhaften

- a. eigenen Kinder,
- b. Stief- und Adoptivkinder, die unter ihrer Obhut leben,

sofern diese in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist.¹²

³ Wer Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat die Bezugsvoraussetzungen anhand amtlicher Dokumente nachzuweisen. Ausländische Dokumente sind zu übersetzen und in der Regel beglaubigen zu lassen.¹²

§ 9¹³ *Bezugsberechtigung*

¹ Bezugsberechtigt sind Beschäftigte, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind.

² Teilzeitlich Beschäftigten werden Teilzulagen nach Massgabe der geleisteten Arbeitszeit ausgerichtet.

³ Teilzeitlich Beschäftigten, unter deren Obhut das Kind steht und die dieses allein erziehen, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn sie aufgrund eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses während mindestens eines Fünftels der branchenüblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind.

§ 10 ¹⁴ *Dauer der Bezugsberechtigung*

¹ Der Anspruch auf Zulagen besteht, unter Vorbehalt von § 5 Absatz 3, solange Anspruch auf einen der Arbeitsleistung angemessenen beitragspflichtigen Lohn besteht.

² Endet ein Arbeitsverhältnis durch Todesfall, werden die Zulagen ausgerichtet, solange nach Arbeitsvertrag oder nach Artikel 338 OR ¹⁵ ein Lohnnachgenuss besteht.

³ Nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Schwangerschaft besteht der Anspruch auf Zulagen mindestens für den laufenden und die vier folgenden Monate, längstens jedoch bis zum Wegfall der Arbeitsunfähigkeit.

⁴ Bei bewilligter Kurzarbeit oder wetterbedingter Reduktion der betriebsüblichen Arbeitszeit besteht Anspruch auf die bisherigen Zulagen, solange Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ¹⁶ ausgerichtet wird.

§ 11 *Begrenzung der Zulage* ¹⁷

¹ Für ein Kind wird höchstens eine volle Zulage nach diesem Gesetz ausgerichtet.

Absatz 2 ¹⁸

§ 12 ¹⁹ *Anwendbare Zulagenordnung*

¹ Können für ein Kind Leistungen aufgrund anderer Zulagenordnungen oder gleichartiger ausländischer Regelungen bezogen werden, findet dieses Gesetz ungeachtet der Höhe dieser Leistungen keine Anwendung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Regelung von § 9 Absatz 2 findet Anwendung

a. auf Personen, die Teilzulagen aufgrund einer andern schweizerischen Familienzulagenordnung beziehen und gleichzeitig bei einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber teilzeitlich beschäftigt sind,

b. auf Selbständigerwerbende, die keine oder eine Teilzulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft ²⁰ oder nach § 26 dieses Gesetzes beziehen und gleichzeitig bei einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber teilzeitlich beschäftigt sind.

§ 12a ²¹ *Anspruchskonkurrenz*

¹ Erfüllen mehrere Beschäftigte gleichzeitig die Voraussetzungen dieses Gesetzes zum Bezug von insgesamt nicht mehr als einer vollen Familienzulage für das gleiche Kind, werden Teilzulagen nach § 9 Absatz 2 ausgerichtet.

² Erfüllen mehrere Beschäftigte gleichzeitig die Voraussetzungen dieses Gesetzes zum Bezug von insgesamt mehr als einer vollen Familienzulage für das gleiche unter ihrer gemeinsamen Obhut lebende Kind, wird bei gleicher Beschäftigungsdauer je eine halbe Familienzulage ausgerichtet.

³ Erfüllen mehrere Beschäftigte gleichzeitig die Voraussetzungen dieses Gesetzes zum Bezug von insgesamt mehr als einer vollen Familienzulage für das gleiche Kind, wird bei ungleich hohem Anspruch eine ungekürzte Familienzulage in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet an

- a. die Person, unter deren Obhut das Kind steht,
- b. die Person mit dem höheren Anspruch, wenn das Kind unter gemeinsamer Obhut der Beschäftigten steht,
- c. die Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Die konkurrierende Zulage wird gemäss § 11 begrenzt.

§ 13 *Auszahlung*

¹ Die Familienzulagen werden in der Regel der bezugsberechtigten Person ausbezahlt.

² Bezugsberechtigte, die gerichtlich oder vertraglich zu Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu leisten, sofern der Richter nichts anderes bestimmt.

³ Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, kann die Auszahlung an jene Person, Amtsstelle oder Institution, die für das Kind sorgt, oder an die in Ausbildung stehenden Jugendlichen direkt erfolgen. ²²

§ 14 *Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen*

¹ Wer Familienzulagen nicht bezogen hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

² Die Nachforderung ist auf die letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt. ²³

§ 15 *Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen*

¹ Beschäftigte, die Familienzulagen bezogen haben, auf die kein oder ein geringerer Anspruch bestand, haben diese dem Arbeitgeber oder der zuständigen Familienausgleichskasse zurückzuerstatten. ²⁴

² Arbeitgeber, die Familienzulagen zu Lasten der Familienausgleichskasse ausgerichtet haben, auf die kein oder ein geringerer Anspruch bestand, haben diese der zuständigen Familienausgleichskasse zurückzuerstatten. ²⁴

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt innert fünf Jahren. Im übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ²⁵ sinngemäss anwendbar. ²⁴

3. Organisation

§ 16 Familienausgleichskassen

¹ Die Durchführung der Familienzulagenordnung obliegt der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern, den anerkannten Familienausgleichskassen sowie den Arbeitgebern. ²⁶

² Die Familienausgleichskassen können einzelne ihrer Aufgaben, insbesondere die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen, den Arbeitgebern übertragen, sofern Gewähr geboten ist für eine gesetzmässige Ausrichtung der Leistungen und einen ordnungsgemässen Abrechnungsverkehr.

³ Die Haftung der Träger der Familienausgleichskassen sowie der Arbeitgeber, die übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich auf alle Schäden, die durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften oder durch strafbare Handlungen ihrer Organe oder einzelner Funktionäre entstanden sind.

§ 17 Anerkannte Familienausgleichskassen ²⁷

¹ Im Jahr 1994 im Kanton Luzern tätige Familienausgleichskassen bleiben im bisherigen Rahmen anerkannt, solange sie

- a. als einzelne Verbandskassen von einem oder mehreren Berufsverbänden getragen werden und im Kanton Luzern mindestens 600 Beschäftigte erfassen oder als einzelne Betriebskassen von einer privaten Firma mit Hauptsitz im Kanton Luzern getragen werden und gesamtschweizerisch mindestens 600 Beschäftigte erfassen. Als Beschäftigte gelten vollbeschäftigte Personen, für die der Arbeitgeber die AHV-Beiträge entrichtet, wobei Teilzeitbeschäftigte auf volle Stellen umgerechnet werden; ²⁷
- b. die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen erbringen und die Beitragspflicht an die Familienzulagenordnung für die Selbständigerwerbenden übernehmen;
- c. eine geordnete Geschäftsführung und fristgerechte Berichterstattung zuhanden der Aufsichtskommission gewährleisten;
- d. eine lückenlose Erfassung der unterstellten Arbeitgeber gewährleisten, die weder als Betriebskasse anerkannt noch gemäss § 21a Absatz 2 der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sind. ²⁷

² Die Aufsichtskommission kann besondere Kontrollen der Kassen anordnen; die Anerkennung ist zu entziehen, wenn die Kasse nicht mehr alle Voraussetzungen erfüllt und den gesetzlichen Zustand trotz formeller Mahnung innert nützlicher Frist nicht wieder herstellt.

³ Die Anerkennung neuer Familienausgleichskassen von Betrieben und Verbänden ist ausgeschlossen. ²⁷

Absatz 4 ²⁷

§ 18 ^{27a} *Steuerbefreiung*

Vermögen und Einkommen der Familienausgleichskassen sind im Sinn von § 70 Absatz 1f des Steuergesetzes ²⁸ von den Steuern des Kantons und der Gemeinden befreit.

4. Finanzierung

§ 19 *Beiträge der Arbeitgeber*

¹ Die Familienausgleichskassen erheben bei den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern einen Beitrag, der zur Deckung der Aufwendungen aus diesem Gesetz und zur Bildung eines angemessenen Reservefonds für Familienzulagen zu verwenden ist.

² Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht den Beschäftigten belastet oder dem Leistungslohn angerechnet werden. ²⁹

³ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ³⁰ ³⁰ betreffend den Bezug der Beiträge, die Nachzahlung geschuldeter und die Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge sowie die Deckung von Schäden durch Arbeitgeber sind sinngemäss anwendbar. ²⁹

§ 20 ³¹ *Beitragsbefreiung*

Wohltätige und gemeinnützige Institutionen, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend aus freiwilligen Zuwendungen Privater finanziert wird, können unter Vorbehalt von § 21a Absatz 2 auf Antrag vom Kassenanschluss und von der Beitragspflicht an die Zulagenordnung für Arbeitnehmer befreit werden, sofern sie ihren Beschäftigten die gesetzlichen Mindestleistungen zu ihren Lasten ausrichten und die Beiträge gemäss § 27 Absatz 1b an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende entrichten.

5. Familienausgleichskasse des Kantons Luzern

§ 21 *Organisation*

¹ Unter dem Namen «Familienausgleichskasse des Kantons Luzern» besteht eine kantonale Kasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit. ³²

² Die Geschäfte der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern werden von der Ausgleichskasse Luzern als übertragene Aufgabe geführt; alle daraus entstehenden Aufwendungen sind der Ausgleichskasse Luzern zu vergüten. ³²

³ Rechnung und Jahresbericht der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern werden vom Regierungsrat genehmigt und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

§ 21a ³³ *Zuständigkeit*

¹ Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erfasst alle Arbeitgeber, für die nicht eine andere Kasse zuständig ist, alle diesem Gesetz unterstehenden Gerichte und öffentlichen Gemeinwesen mit ihren Verwaltungen, Betrieben und Anstalten sowie die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Der Regierungsrat kann Arbeitgeber, die von einer in Absatz 1 genannten Institution regelmässig Beiträge erhalten, der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern anschliessen.

§ 22 *Beitrag und Leistungen*

¹ Zur Deckung ihrer Aufwendungen erhebt die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Prozent der für die AHV massgebenden Lohnsumme. Der Regierungsrat kann den Beitrag bis auf 2,4 Prozent erhöhen, wenn dies zur Deckung der Aufwendungen der Kasse erforderlich ist, oder ihn angemessen herabsetzen, wenn der Reservefonds der Kasse mittelfristig 40 Prozent eines Jahresaufwands nicht unterschreitet. ³⁴

² Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erbringt die von diesem Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen. Der Kantonsrat kann durch Kantonsratsbeschluss die Ausrichtung höherer Leistungen festlegen, soweit dies die finanzielle Lage der Kasse ohne Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages zulässt.

³ Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern eröffnet zum Ausgleich allfälliger Schwankungen einen Reservefonds, der in der Regel den anderthalbfachen Jahresaufwand nicht überschreiten soll.

§ 23 *Abrechnungsstellen*

¹ Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern kann AHV-Verbandsausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen, die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen übertragen; in diesen Fällen sind die erhobenen Beiträge und die ausgerichteten Leistungen periodisch abzurechnen.

² Die Verbandsabrechnungsstellen erhalten von der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern einen Beitrag an die Verwaltungskosten, der vom Regierungsrat festgelegt wird und die tatsächlich ausgewiesenen Verwaltungskosten nicht übersteigen darf.

III. Familienzulagen für Selbständigerwerbende

§ 24 *Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende*

¹ Zur Ausrichtung von Familienzulagen an Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe besteht die «Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende» als öffentlich-rechtliche Anstalt mit

Rechtspersönlichkeit.

² Für die Leitung der Kasse wählt der Regierungsrat einen Kassenvorstand von sieben Mitgliedern, in dem die beitragsleistenden Kassen und die Bezugsberechtigten angemessen vertreten sind. Die Geschäfte der Kasse werden von der Ausgleichskasse Luzern als übertragene Aufgabe geführt; alle daraus entstehenden Aufwendungen sind der Ausgleichskasse Luzern zu vergüten. ³⁵

³ Rechnung und Jahresbericht der Kasse werden vom Kassenvorstand genehmigt und der Aufsichtskommission unterbreitet; der Kassenvorstand kann die Einzelheiten der Organisation in einem Reglement festlegen, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

⁴ Der Kassenvorstand kann ausnahmsweise Verbandskassen, die ihren Mitgliedern zusätzliche Leistungen ausrichten, die Auszahlung der Zulagen und das Inkasso des Beitrags der Bezugsberechtigten übertragen. ³⁵

§ 25 *Bezugsberechtigung*

¹ Anspruch auf Leistungen der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende haben hauptberuflich Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe, die seit mindestens einem Jahr Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Luzern haben und deren reines Einkommen 36 000 Franken nicht übersteigt; die Einkommensgrenze erhöht sich um 6000 Franken für jedes zulagenberechtigte Kind. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Kassenvorstands die Einkommensgrenzen nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Kasse erhöhen. ³⁶

² Als hauptberuflich selbständigerwerbend gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend auf eigene Rechnung arbeitet und den Lebensunterhalt seiner Familie überwiegend aus dem Ertrag dieser Tätigkeit bestreitet.

³ Das Einkommen wird auf Grund der Steuereinschätzung nach den Bestimmungen der Familienzulagenordnung des Bundes für Kleinbauern ermittelt; bei wesentlichen Einkommensveränderungen kann auf die zwei letzten Steuereinschätzungen abgestellt werden.

⁴ Keinen Anspruch auf Leistungen der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende haben Personen, die Renten der AHV oder IV beziehen, sofern das Renteneinkommen höher ist als das Einkommen aus selbständigem Erwerb. ³⁶

⁵ Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bezugsvoraussetzungen der Familienzulagen für Arbeitnehmer sinngemäss für die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende. ³⁶

§ 26 ³⁷ *Leistungen*

¹ Die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen an Selbständigerwerbende betragen monatlich mindestens 165 Franken für jedes Kind, das die Voraussetzungen nach § 6 oder 7 erfüllt.

² Über eine Erhöhung dieser Leistungen sowie über eine allfällige Ausrichtung einer Geburtszulage entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Kassenvorstands nach Massgabe der finanziellen Lage der Kasse, wobei die Zulagen nicht höher angesetzt werden dürfen als die Leistungen gemäss § 4. Für Selbständigerwerbende, welche die gesetzliche Einkommensgrenze nach § 25 Absatz 1 überschreiten, kann der Regierungsrat auf Antrag des Kassenvorstands Teilzulagen festlegen.

§ 27 *Finanzierung*

¹ Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden finanziert durch

- a. Beiträge der Bezugsberechtigten, deren Höhe auf Antrag des Kassenvorstands vom Regierungsrat bestimmt wird und die den halben Betrag der Zulage für Kinder bis 12 Jahre nicht übersteigen dürfen;³⁸
- b. jährliche Beiträge der Familienausgleichskassen in der Höhe von 0,06 Prozent der von ihren angeschlossenen Arbeitgebern im Kanton Luzern ausgerichteten Lohnsumme;³⁸
- c. Mittel des Reservefonds.

² Die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende äufnet zum Ausgleich allfälliger Schwankungen einen Reservefonds, der in der Regel den anderthalbfachen Jahresaufwand nicht überschreiten soll.

³ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Kassenvorstandes die Beiträge der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmer nach Absatz 1b angemessen herabsetzen, wenn der Reservefonds mindestens einen Jahresaufwand deckt.³⁹

IV. Aufsicht und Vollzug

§ 28 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung von Rechnung und Jahresbericht der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern,
- b. Festlegung des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern,
- c. Wahl des Kassenvorstandes der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende,

Unterabsatz d⁴⁰

- e. Erlass der zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 29⁴¹ *Aufsichtskommission; Organisation*

¹ Die Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse Luzern nimmt die Aufgaben der kantonalen Aufsichtskommission für die Familienausgleichskassen wahr.

² Die Geschäftsstelle der Aufsichtskommission wird von der Ausgleichskasse Luzern als übertragene Aufgabe geführt; alle daraus entstehenden Aufwendungen sind der Ausgleichskasse Luzern durch den Kanton zu vergüten.

§ 30 *Aufsichtskommission; Aufgaben*

¹ Die Aufsichtskommission überwacht die Tätigkeit der Familienausgleichskassen und berät den Regierungsrat in Fragen der Familienzulagenordnung.

² Die Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Anordnung besonderer Kontrollen und Entzug der Anerkennung von Kassen, ⁴²
- b. Genehmigung des ausserkantonalen Kassenanschlusses von Zweigniederlassungen oder Arbeitsstätten,
- c. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsstelle über die Kontrolle der Familienausgleichskassen,
- d. Erlass von allgemeinen Richtlinien zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes durch die Familienausgleichskassen.

³ Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen haben der Geschäftsstelle der Aufsichtskommission jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht einzureichen und allfällige weitere von der Aufsichtskommission gewünschte Auskünfte über die Geschäftsführung zu erteilen. ⁴²

§ 31 *Ausserkantonaler Kassenanschluss*

¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission kann die Geschäftsstelle bewilligen, dass im Kanton Luzern gelegene Zweigniederlassungen oder Arbeitsstätten eines ausserkantonalen Arbeitgebers mit insgesamt weniger als zehn im Kanton Luzern beschäftigten Personen der für den Hauptsitz zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen werden, sofern diese

- a. Gegenrecht gewährt,
- b. den im Kanton Luzern beschäftigten Personen mindestens die Leistungen dieses Gesetzes ausrichtet und
- c. die Beiträge an die Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende leistet. ⁴³

² Ausserkantonale Zweigniederlassungen oder Arbeitsstätten eines Luzerner Arbeitgebers können sich auf Gesuch hin der Familienzulagenordnung des Standortkantons unterstellen.

³ Der Aufsichtskommission sind auf Verlangen die für die Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen zuzustellen; die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 32 *Verfahren*

¹ Für Verfügungen nach diesem Gesetz gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Gegen die Verfügungen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen.

³ Für das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften für Streitsachen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung.

§ 32a ⁴⁴ *Vergütungs- und Verzugszinsen*

Auf Beiträgen und Leistungen nach diesem Gesetz sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

§ 33 *Auskunfts- und Schweigepflicht*

¹ Personen, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, die beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie die Amtsstellen haben den Kassenorganen und der Aufsichtskommission die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich und wahrheitsgetreu zu erteilen. ⁴⁵

² Die Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 34 *Strafbestimmungen*

Bei Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes sind die Artikel 87–91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁴⁶ sinngemäss anwendbar.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 *Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden für die Familienzulagen an Arbeitnehmer die Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, für die Familienzulagen an Selbständigerwerbende die Vorschriften der Familienzulagenordnung des Bundes für Kleinbauern sinngemäss Anwendung.

§ 36 ⁴⁷ *Auflösung und Liquidation anerkannter Familienausgleichskassen*

¹ Eine Familienausgleichskasse kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtskommission auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Die entsprechende Mitteilung ist der Geschäftsstelle der Aufsichtskommission spätestens sechs Monate vor der vorgesehenen Auflösung zuzustellen.

² Das bei Wegfall der Anerkennung oder bei Auflösung einer Familienausgleichskasse allenfalls vorhandene Kassenvermögen ist nach Massgabe der Beitragsleistungen der Luzerner Arbeitgeber auf die Familienausgleichskassen, denen sich diese anschliessen, aufzuteilen. Der Aufsichtskommission ist vor der Auflösung der Kasse über die vorgesehene Aufteilung Bericht zu erstatten.

³ Die Aufsichtskommission stimmt der Auflösung zu, wenn

- a. alle laufenden Verpflichtungen, einschliesslich die Beiträge an die Luzerner Zulagenordnung für die Selbständigerwerbenden nach § 27 Absatz 1b, sichergestellt sind,
- b. die Erfassung der Arbeitgeber durch andere Familienausgleichskassen gewährleistet ist,
- c. der Bericht der Kontrollstelle über die Abschlussrevision vorliegt.

§ 37 *Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum [48](#).

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Familienzulagen vom 21. April 1959 [49](#) aufgehoben.

Luzern, 10. März 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Peer Jäggi

Der Staatsschreiber: Franz Schwegler

* G 1981 60

¹ GR 1980 621

² Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

³ SR 831.10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

^{3a} Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

^{5a} Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 4, 21 und 22 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

^{5b} Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 4 und 22 die Bezeichnung «Grossratsbeschluss» durch «Kantonsratsbeschluss» ersetzt.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

⁷ SR 837.0

⁸ Gemäss Änderung vom 20. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1987 5), wurde Absatz 3 neu gefasst, und der bisherige Absatz 3 wurde neu zu Absatz 4.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

^{10a} Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

¹¹ SRL Nr. 206

¹² Gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409), wurde Absatz 1 neu gefasst und die Absätze 2 und 3 eingefügt.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

¹⁵ SR 200

¹⁶ SR 837.0

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 20. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1987 5).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

²⁰ SR 836.1

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).

- ²² Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ²³ Fassung gemäss Änderung vom 20. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1987 5).
- ²⁴ Gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409), wurden die Absätze 1 und 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.
- ²⁵ SR 831.10
- ²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 G 1994 409).
- ²⁷ Gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409), wurden die Sachüberschrift und Absatz 1a und d sowie Absatz 3 neu gefasst und Absatz 4 aufgehoben.
- ^{27a} Fassung gemäss Steuergesetz vom 22. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 1).
- ²⁸ SRL Nr. 620
- ²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³⁰ SR 831.10
- ³¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³² Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³³ Eingefügt durch Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ³⁹ Gemäss Änderung vom 20. Oktober 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1987 5), wurde Absatz 3 eingefügt.
- ⁴⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1994 409).
- ⁴² Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ⁴⁴ Eingefügt durch Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ⁴⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ⁴⁶ SR 831.10
- ⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. September 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 409).
- ⁴⁸ Dieses Gesetz wurde am 14. März 1981 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1981 269). Die Referendumsfrist lief am 13. Mai 1981

unbenützt ab.

49 G XV 464

Tabelle der Änderungen des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. März 1981 (G 1981 60)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	20. 10. 86	K 1986 1473	G 1987 5	§§ 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21, 22, 25, 26, 27, 31, 36	geändert
2.	Änderung	13. 9. 94	K 1994 2595	G 1994 409	§§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 36 §§ 12a, 21a, 32a	geändert eingefügt
3.	Steuergesetz	22. 11. 99	K 1999 3078	G 2000 1	§ 18	geändert
4.	Änderung	11. 9. 06	K 2006 2196	G 2006 316	§§ 2, 7	geändert